OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852011/2/HW

Datum:
Linz, 19. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.05.2024, GZ: 0029968/2024, betreffend Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird betreffend die am 24.05.2024 bei der belangten Behörde eingebrachte Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und es wird die Ausübung des im Bescheid näher konkretisierten Gewerbes untersagt.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde vom Beschwerdeführer Beschwerde erhoben.

II.1. In Ergänzung zu Punkt I. wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 06.12.2011 zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten (wegen §§ 142 Abs. 1, 142 Abs. 2 StGB), mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 08.03.2012 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren (wegen §§ 142 Abs. 1, 143 2. Fall StGB, § 131 StGB) und mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 28.08.2017 zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen (wegen § 107 Abs. 1 StGB) verurteilt. Es ist hinsichtlich dieser Verurteilungen noch keine Tilgung eingetreten (Abfrage Strafregister im Behördenakt; unbestrittene Feststellungen angefochtener Bescheid).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus der im Behördenakt befindlichen Strafregisterabfrage und den nicht bestrittenen Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und war auch nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Im vorgelegten Behördenakt ist kein Zustellnachweis betreffend den angefochtenen Bescheid enthalten, laut E-Mail der belangten Behörde vom 25.06.2024 ist jedoch an diesem Tag (25.06.2024) die Beschwerdefrist abgelaufen. Mit E-Mail vom 25.06.2024 erkundigte sich der Beschwerdeführer wegen seiner „Beschwerde“, welche er am „03.06.2024 zugesandt“ habe, und ersuchte unter anderem die Gewerbeanmeldung „zu genehmigen“. In der konkreten Fallkonstellation und aufgrund des Inhalts der E-Mail vom 25.06.2024, insbesondere angesichts des Ersuchens, die Gewerbeanmeldung zu genehmigen, kann diese E-Mail (gerade noch) auch als Beschwerde angesehen werden (und nicht nur als Anfrage zur angeblich bereits am 03.06.2024 eingebrachten Beschwerde), sodass von einer rechtzeitigen Einbringung auszugehen ist, wobei in

Zusammenschau mit der E-Mail vom 27.06.2024 (mit welcher eine mit 03.06.2024 datierte Beschwerde übermittelt wurde) insgesamt ausreichend erkennbar ist, was der Beschwerdeführer anstrebt und womit er seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt. Im Ergebnis ist daher von einer zulässigen Beschwerde auszugehen.

III.2. Natürliche Personen sind gemäß § 13 Abs. 1 GewO von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist. Gemäß § 340 Abs. 1 GewO hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die im § 340 Abs. 1 GewO genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (§ 340 Abs. 3 GewO). Im Rahmen des Anmeldungsverfahrens ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (VwGH 28.09.2011, 2011/04/0148). Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde der Beschwerdeführer mehrfach wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bzw. einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt und es sind diese Verurteilungen noch nicht getilgt, sodass die belangte Behörde mit Recht die Ausübung des Gewerbes untersagt hat.

III.3. Zum Beschwerdevorbringen ist ergänzend noch Folgendes auszuführen:
Die von der Behörde zu treffende Entscheidung, ob der Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes auszusprechen ist, ist keine Ermessensentscheidung (*Werinos* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 13 Rz 1), die Gewerbeausübung ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zu untersagen (VwGH 28.09.2011, 2011/04/0148).

Auch wenn im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 GewO grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Nachsicht von diesem Ausschluss zu beantragen (vgl. § 26 GewO), so hat die Gewerbebehörde, solange keine Nachsicht erteilt wurde, grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gewerbeausschlussgrund vorliegt (*Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO Vor § 26 Rz 19). Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nicht spätestens am gleichen Tag wie das Ansuchen der Gewerbeberechtigung ein auf die Erteilung einer Nachsicht gerichteter Antrag eingebracht (vgl. dazu VwGH 28.09.2011, 2011/04/0148; *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO Vor § 26 Rz 20 aE).

III.4. Die belangte Behörde hat daher mit Recht die Ausübung des Gewerbes untersagt, die Beschwerde ist somit spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht mit der höchstgerichtlichen Judikatur im Einklang und es wurden die Voraussetzungen für die Gewerbeanmeldung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls beurteilt, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger